

# GEWÄHRLEISTUNGS- VEREINBARUNG

SUPERSAN®

EUROSAN®



zwischen der Firma

**buntmetall amstetten Ges.m.b.H.**  
Fabrikstraße 4  
A - 3300 Amstetten

- nachstehend **buntmetall amstetten** genannt -

und dem

**Zentralverband Sanitär Heizung Klima**  
Rathausallee 6  
D - 53757 St. Augustin 1

- nachstehend **ZVSHK** genannt -

# SHK-Haftungsübernahmevereinbarung I (für Werkverträge)

## § 1 Geltungsbereich

### 1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend "SHK-Betrieb" genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

### 2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle nachfolgend aufgeführten von buntmetall amstetten gelieferten und gekennzeichneten Produkte:

- Kupferinstallationsrohre "SUPERSAN<sup>®</sup>"
- Ummantelte Kupferrohre "EUROSAN<sup>®</sup>"

## § 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus

- Konstruktionsfehlern
- Fabrikationsfehlern
- Materialfehlern
- Instruktionsmängeln, z. B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
- Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
- dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von buntmetall amstetten)
- dem Fehlen einer ausnahmsweise durch buntmetall amstetten allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt buntmetall amstetten die nachstehenden Verpflichtungen:

- im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
- im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet buntmetall amstetten nur, wenn buntmetall amstetten die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
- im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensfall von 250.000 Euro;
- im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.

Im Falle der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, der Minderung und/oder des Schadensersatzes erstattet buntmetall amstetten dem SHK-Betrieb Ersatzleistungen bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 1,2 Mio. Euro je Schadensfall auf der Anspruchsgrundlage dieser Haftungsübernahmevereinbarung. Mehrere Schadensfälle aus derselben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht, soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten.

Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.

2. Nach Feststellung des Schadens behält sich buntmetall amstetten vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.

# SHK-Haftungsübernahmevereinbarung I (für Werkverträge)

3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung; sie endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte durch die Firma buntmetall amstetten.

4. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

## § 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation-/Verlegung gültigen Installations-/Verlegungsanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen von buntmetall amstetten sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.

2. Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation-/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

3. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.

4. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an buntmetall amstetten oder deren Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland,

### CARO-SUPERSAN

Installationstechnik GmbH

Christian-Ottilliae-Str. 6

06311 Helbra

Tel: (03 47 72) 8 53 -0

Fax: (03 47 72) 8 53 35

e-Mail: [info@caro-supersan.de](mailto:info@caro-supersan.de)

Es soll der "Schadensmeldebogen" des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von buntmetall amstetten zurückzuführen ist. Auf Verlangen von buntmetall amstetten ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des

Schadenfalles und Übersendung aller diesbezüglichen notwendigen Unterlagen und Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

5. buntmetall amstetten ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich buntmetall amstetten unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.

6. Die für den Schaden ursächliche Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und buntmetall amstetten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist buntmetall amstetten von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

## § 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

Erklärungen von bzw. gegenüber der Vertretung von buntmetall amstetten, der Firma Caro-Supersan Installationstechnik GmbH, Helbra, sind für buntmetall amstetten bindend.

Kommt keine Einigung zustande, so vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand und Erfüllungsort den Firmensitz des Mitglieds i. S. v. § 1 des Vertrages.

Auf das zwischen buntmetall amstetten und dem ZVSHK bzw. den Mitgliedern i. S. v. § 1 bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Verhandlungssprache ist deutsch.

## § 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 2007 in Kraft und ersetzt die Gewährleistungsvereinbarung zwischen buntmetall amstetten und dem ZVSHK vom 30. Juni 1993. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit

# SHK-Haftungsübernahmevereinbarung I (für Werkverträge)

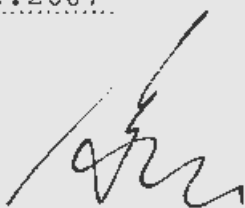
---

der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, 28.02.2007



**ZENTRALVERBAND**  
Sanitär Heizung Klima



Amstetten, 06.02.2007



**BUNTMETALL AMSTETTEN**  
GES. M. B. H.

# ZUSATZVEREINBARUNG

zur SHK-Haftungsübernahmevereinbarung I  
(für Werkverträge)

**SUPERSAN<sup>®</sup>**

**EUROSAN<sup>®</sup>**

zwischen der Firma

**buntmetall amstetten Ges.m.b.H.**  
**Fabrikstraße 4**  
**A - 3300 Amstetten**

- nachstehend **buntmetall amstetten** genannt -

und dem

**Zentralverband Sanitär Heizung Klima**  
**Rathausallee 6**  
**D - 53757 St. Augustin 1**

- nachstehend **ZVSHK** genannt -

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Zusatzvereinbarung gilt nur in Verbindung mit der am 1. Februar 2007 in Kraft getretenen SHK-Haftungsübernahmevereinbarung I.

Zweck der Zusatzvereinbarung ist

- die Festlegung produktbezogener technischer Mindestanforderungen,
- die Festlegung weiterer Herstellerangaben,
- die Einrichtung einer Gutachterstelle.

## 2. Verwendungszweck der Erzeugnisse

Mit dieser Zusatzvereinbarung bestätigt die Firma buntmetall amstetten die uneingeschränkte Eignung der von ihr gemäß § 1 Nr. 2 Haftungsübernahmevereinbarung gelieferten und gekennzeichneten Produkte:

- Kupferinstallationsrohre "**SUPERSAN<sup>®</sup>**"
- Ummantelte Kupferrohre "**EUROSAN<sup>®</sup>**"

für den angegebenen Verwendungszweck, ohne durch diese Bestätigung eine über die gesetzliche oder vertragliche Haftung hinausgehende Garantie i. S. v. § 443 BGB zu übernehmen.

# ZUSATZVEREINBARUNG

Die in den technischen Regeln geforderten und/oder in den Firmenunterlagen zugesagten Eigenschaften, Qualitätsmerkmale und Gütesicherungen gelten als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 633 BGB bzw. § 13 VOB/B.

### 3. Festlegung technischer Mindestanforderungen an Herstellung, Planung, Verarbeitung und Betrieb

Als technische Grundlagen gelten die Anforderungen, Bestimmungen und Empfehlungen in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik

Energieeinsparverordnung - EnEV  
Trinkwasserverordnung - TrinkWV

DIN EN 1057, DIN 1988, DIN 4102, DIN 4109, DIN 4755, DIN 18380, DIN 18381, DIN 18421, DIN 19 632/EN 13443-1, DVGW-GW 392, GW 2, GW7, DIN 50 930 Teile 5 und 6/EN 12502-2, (TRbF 231 Teil 1 bzw. Nachfolgenorm)

Güterichtlinien der Gütegemeinschaft Kupferrohre e. V., Verlege- und Montageanleitungen des DKI (Die fachgerechte Kupferrohr-Installation DKI i. 158) und die Verlege- und Montageanleitung von buntmetall amstetten. TRGI, TRF, TrbF, TRR 100, VAWSF (Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes), VDI 2035

### 4. Weitere Herstellerangaben

a) Die Kupferinstallationsrohre sind entsprechend den Empfehlungen in den einschlägigen anerkannten Regeln der Technik, den Verlege- und Montagehinweisen des Herstellers sowie gemäß dem DKI-Informationsdruck i. 158. "Die fachgerechte Kupferrohr-Installation", jeweils neueste Ausgabe einschließlich etwaiger Korrekturblätter, zu verwenden.

b) Kupferinstallationsrohre von buntmetall amstetten können, je nach Einsatzbereich, z. B. durch Hart-, Weichlötung, Stecken, Pressverbindung und Schweißen verbunden werden. Lötzusatzstoffe und Flussmittel müssen den in den Arbeitsblättern DVGW/GW 2 und DVGW/GW 7 beschriebenen Materialien entsprechen.

c) Soweit Beschränkungen z. B. für Lagerung, Transport, Installation, Verlegung, Verwendung oder für den Betrieb bestehen, müssen diese als Warnvermerke in den einschlägigen Produktunterlagen, insbesondere in den Installations-/Verlegungsanleitungen, vermerkt sein.

d) Produktunterlagen, insbesondere Installations- und Verlegungsanleitungen, sind von buntmetall amstetten in der jeweils gültigen Fassung beim ZVSHK zu hinterlegen; ersatzweise kann buntmetall amstetten dem ZVSHK einen elektronischen online-Zugriff oder einen Zugriff in anderer Weise auf die Produktunterlagen (die aktuellen und die für die Regelung von Schadensfällen notwendigen vergangenen/ausgelaufenen/ zurückgezogenen/alten Produktunterlagen/Installationsanleitungen) ermöglichen.

Der Ablauf der Prüfungszeugnisse oder der Zulassungsbescheide sind dem ZVSHK schriftlich anzuzeigen. Neue Produkte/Produktgruppen sollen dem ZVSHK bekannt gegeben werden.

e) Die Beschreibung der Wasserparameter zum Einsatz von Kupfer im Trinkwasserbereich erfolgt über DIN 50930 Teil 6. Zum Einsatz von Kupferrohren in diesem Bereich sind bei Neuinstallationen zusätzliche Korrosionsschutzmaßnahmen durch Wasserbehandlungen gemäß DIN 1988 Teil 7 nicht erforderlich. Wird dennoch aus Komfort-, technischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Behandlung des Trinkwassers gefordert, so sind die Anforderungen der DIN 1988 Teil 7 und der DIN 50930 einzuhalten. Sofern in Altanlagen Korrosionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, können diese anhand der VDI-Richtlinie 6001 unter Berücksichtigung des Werkstoffes Kupfer und nach vorheriger Abstimmung mit buntmetall amstetten durchgeführt werden.

f) buntmetall amstetten legt bei Vertragsabschluss eine Erklärung ihres Versicherers vor, in der die Abdeckung der für buntmetall amstetten aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen mit Ausnahme des Minderungsanspruches und im Falle der Nacherfüllung ohne Warenersatz aber mit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen (§ 2 Nr. 1 der HÜV) erklärt wird. Hilfsweise kann buntmetall amstetten die Absicherung der für buntmetall amstetten aus der Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Verpflichtungen in anderer Weise glaubhaft machen.

Soweit diese Erklärung des Versicherers ihre Gültigkeit verliert, hat buntmetall amstetten eine neue Erklärung i. S. von Satz 1 vorzulegen. Soweit sich im Falle der Glaubhaftmachung die ursprünglich zugrunde liegenden Tatsachen/Grundlagen ändern, hat buntmetall amstetten die Absicherung ihrer Verpflichtungen erneut glaubhaft zu machen.

### 5. Kennzeichnung

Die von buntmetall amstetten gelieferten Produkte müssen, außer mit der im technischen Regelwerk vorgegebenen Kennzeichnung, mit dem Schriftzug/Zeichen ".....", wie folgt dauerhaft gekennzeichnet sein.

# ZUSATZVEREINBARUNG

Beispiel:

## Kupferinstallationsrohre "Supersan"

Rohr: "SUPERSAN DIN EN 1057 15 x 1 HH DVGW AU 2171 BMA Österreich 06 IV (Abmessung 12 bis 108 mm / halbhart / Jahr / Quartal) hart ohne HH" /

## Ummantelte Kupferrohre "Eurosans"

Rohr: Prägung entsprechen Supersan  
PVC-Stegmantel: "Eurosans / Abmessung / DIN 4102-B2

## 6. Gutachterstelle

Zur Regelung streitiger Ansprüche aus der Haftungsübernahmevereinbarung i. V. m. der Zusatzvereinbarung kann im Einzelfall eine "Technische Gutachterstelle" (nachstehend Gutachterstelle genannt) eingerichtet werden (§ 4 HÜV).

Die Vertretung von buntmetall amstetten, die Firma Caro-Supersan Installationstechnik GmbH, D-06311 Helbra, ist von buntmetall amstetten beauftragt, für buntmetall amstetten am Verfahren "Gutachterstelle" teilzunehmen und buntmetall amstetten mit bindender Wirkung zu vertreten.

### 6.1 Besetzung

Die Gutachterstelle wird paritätisch mit je einem vom ZVSHK und von buntmetall amstetten oder von deren Vertretung, Firma Caro-Supersan Installationstechnik GmbH, zu benennenden Fachmann besetzt. Jeder Vertragspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Abberufung des von ihm zu ernennenden Fachmanns grundsätzlich frei. Einvernehmen beider Vertragspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

### 6.2 Aufgabengebiet

Aufgabe der Gutachterstelle ist die Begutachtung von Schadensfällen an installierten Materialien bzw. Systemen von buntmetall amstetten.

Zu diesem Zweck stellt sie die Schadensursache fest und prüft die Möglichkeit geeigneter technischer Abhilfemaßnahmen. Sie ist berechtigt, ihr geeignet erscheinende Untersuchungen zu veranlassen oder selbst tätig zu werden. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, kaufmännische, rechtliche oder sonstige Fragen nicht technischer Art zu prüfen und zu entscheiden.

### 6.3 Voraussetzung des Tätigwerdens

Die Gutachterstelle wird nur auf Antrag eines Vertragspartners oder eines Mitgliedes des ZVSHK i. S. v. § 1 Nr. 1 der HÜV tätig. Voraussetzung für die Entscheidung der Gutachterstelle ist, dass

1. Materialien von buntmetall amstetten betroffen sind,
2. eine einvernehmliche Lösung zwischen buntmetall amstetten bzw. der Vertretung, Firma Caro-Supersan Installationstechnik GmbH, und dem SHK-Betrieb trotz aller Bemühungen nicht erzielt worden ist,
3. der Gutachterstelle alle Unterlagen und Angaben zum Schadensfall übermittelt worden sind.

### 6.4 Verfahren

Die Gutachterstelle gibt sich die Verfahrensordnung selbst.

### 6.5 Entscheidung

Der Tenor der Entscheidung der Gutachterstelle ergeht schriftlich. Auf Antrag eines Beteiligten oder falls es die Gutachterstelle für zweckmäßig erachtet, kann die Entscheidung nach dem Ermessen der Gutachterstelle ausführlich begründet werden.

Die Entscheidung soll in der Regel

- die Beteiligten,
- die vorgelegten Materialien, Beweismittel, Unterlagen und sonstige Daten,
- die veranlassten Untersuchungen,
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge

angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Gutachterstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet.

### 6.6. Kosten

Die Entscheidungen der Gutachterstelle ergehen kostenfrei. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr benannten Fachmannes einschließlich dessen Auslagen und Spesen selbst. Die Kosten einer einvernehmlich für erforderlich gehaltenen ergänzenden Untersuchung trägt buntmetall amstetten. Über

# ZUSATZVEREINBARUNG

die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.

## 6.7 Unterwerfung

buntmetall amstetten unterwirft sich den technischen Feststellungen der Gutachterstelle. Im übrigen ist sie in ihren Entscheidungen frei.


## 7. Dauer der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung zwischen buntmetall amstetten und dem ZVSHK vom 30. Juni 1993. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet auch mit Beendigung der zwischen den Parteien geschlossenen Haftungsübernahmevereinbarung.

St. Augustin, 28.02.2007

  
**ZENTRALVERBAND**  
Sanitär Heizung Klima

Amstetten, 06.02.2007

  
**BUNTMETALL AMSTETTEN**  
GES. M. B. H.

Vorliegendes Druckwerk ist eine Informationsschrift für **SUPERSAN®** und **EUROSAN®** - Partner im Sanitär- und Heizungsgewerbe der Bundesrepublik Deutschland.

C A R O  
**SUPERSAN®**

**CARO-SUPERSAN**  
Installationstechnik GmbH

Christian-Ottilliae-Straße 6  
D - 06311 Helbra

Tel. +49 (0) 34 772 / 853 0  
Fax +49 (0) 34 772 / 853 35  
E-Mail: [info@caro-supersan.de](mailto:info@caro-supersan.de)  
<http://www.buntmetall.at>

 **buntmetall**

**buntmetall amstetten GmbH**

Fabrikstraße 4  
A - 3300 Amstetten

Tel. +43 (0) 74 72 / 606 - 0  
Fax +43 (0) 74 72 / 616 04  
E-Mail: [office@buntmetall.at](mailto:office@buntmetall.at)  
<http://www.buntmetall.at>